

# **Arbeitsbericht des 8. Schiedsgerichts der Piratenpartei Landesverband Brandenburg**

*Amtszeit Juni 2016 – Mai 2017*

## **I. Einführung**

Gemäß § 15 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung (SGO) legt das Landesschiedsgericht (LSG; sofern diese Abkürzung ohne weiteren Gebietsbezug verwendet wird, ist jeweils das LSG Brandenburg gemeint) der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg (LV BB) dem (Landes-)Parteitag (LPT) einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

## **II. Besetzung des Landesschiedsgerichts**

Auf dem Parteitag in Potsdam am 25.06.2016 wurden Markus Hoffmann, Lutz Conrad und Holger Hofmann zu Richtern und Steffen Kern zum Ersatzrichter gewählt.

Das LSG war damit nicht satzungsgemäß besetzt.

Auf dem LPT in Fürstenwalde am 19.11.2016 wurde Myriam Kalipke zum 2. Ersatzrichter gewählt, sodann war das LSG satzungsgemäß besetzt.

## **III. Verfahren vor dem Landesschiedsgericht**

### **1. Vorbemerkungen**

Das Landesschiedsgericht hatte ein Verfahren im Zeitraum 2016/2017.

Zu einer Verhandlung kam es noch nicht.

Die Bearbeitung konnte nicht rechtzeitig zur Neuwahl abgeschlossen werden; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts ist dieses Verfahren noch offen.

### **2. Verfahren LSG Bbg 17/1**

- Anrufung am 20.03.2017
- Abgabe an das Bundesschiedsgericht (BSG) am 11.04.2017
- Zurückverweisung an das LSG am 27.04.2017

Verfahren noch offen

Der Antragsteller hat das LSG wegen des Online-Parteitages 2017.1 angerufen.

Er bemängelt die Akkreditierung, die Abstimmungsart und -ergebnisse, die Vertraulichkeit der Abstimmung und beantragt die Feststellung, daß die Abstimmungsergebnisse ungültig sind.

3 Richter wurden entsprechend ständiger Auslegung der Satzung durch das LSG nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und einer dieser Richter zusätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO wegen satzungsmäßig vermuteter Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen. Da das LSG im Verfahren dann nur noch mit zwei Richtern besetzt war, wurde das Verfahren wegen Handlungsunfähigkeit des LSG an das BSG zur Verweisung an ein anderes Landesschiedsgericht übergeben.

Das BSG hat sich (erstmalig) mit der Auslegung der Satzung durch das LSG auseinandergesetzt und die Befangenheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGO verneint.

Da aus Sicht des BSG lediglich 1 Richter vom Verfahren auszuschließen ist, ist das LSG handlungsfähig.

Entsprechend hat es das Verfahren zurückverwiesen.

## **IV. Weitere Tätigkeiten des Landesschiedsgerichts**

### **1. Sitzungen, Verhandlungen**

Das Schiedsgericht tagte zu drei Terminen über die Amtszeit verteilt.  
Die einzelnen Termine sind im Wiki durch Kurzprotokolle dokumentiert.  
Während der 8. Amtszeit hat das Schiedsgericht nicht mündlich verhandelt.

### **2. Schiedsgerichtsmarina**

Vom 28. bis 29.01.2017 fand auf der Marina Kassel #mk17.1 eine Schiedsgerichtstagung statt.

Als Vertreter des LSG wurde Myriam beauftragt.

Themen waren u.a. die Nachhaltigkeit von Parteistrafen, Rügen, etc in Bezug auf verschiedene Landesgremien und deren datenschutzgerechte Nachhaltigkeit. .

## **V. Beschluss**

Der vorliegende Arbeitsbericht wurde mit Umlaufbeschluss von den Richtern Myriam Kalipke, Steffen Kern, Markus Hoffmann, Lutz Conrad und Holger Hofmann einstimmig beschlossen.